

**Bekanntmachungsanordnung**  
**der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst**

Die nachstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses am 06.09.2022 beschlossene Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk,

Hennerling  
Amtdirektor

**Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst**

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) i. V. m. § 140 Abs. 1 i.V.m den §§ 3 und 28. Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) hat der Amtsausschuss des Amtes Niemegk in seiner Sitzung am 06.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufwandsentschädigung**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen Auslagen, die unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsen, erhalten folgende Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk, gestaffelt nach Bedeutung und Ausstattung der jeweiligen Wehr, eine jährliche Aufwandsentschädigung entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

| <b>Funktion</b>            | <b>Euro / Jahr</b> |
|----------------------------|--------------------|
| a.) <u>Amtswehrführung</u> |                    |
| Amtswehrführer             | 3.000,00 €         |
| stellv. Amtswehrführer     | 2.000,00 €         |
| Amtsjugendwart             | 800,00 €           |
| Stellv. Amtsjugendwart     | 400,00 €           |

|                                                   |          |
|---------------------------------------------------|----------|
| Amtsfunkwart                                      | 500,00 € |
| stellv. Amtsgerätewart                            | 450,00 € |
| Sicherheitsbeauftragter                           | 205,00 € |
| b.) <u>Ortswehren mit TSA-Ausstattung</u>         |          |
| Ortswehrführer                                    | 180,00 € |
| stellv. Ortswehrführer                            | 60,00 €  |
| c.) <u>Ortsfeuerwehr mit einem Fahrzeug</u>       |          |
| Ortswehrführer                                    | 360,00 € |
| stellv. Ortswehrführer                            | 180,00 € |
| d.) <u>Ortswehren mit mehr als einem Fahrzeug</u> |          |
| Ortswehrführer                                    | 720,00 € |
| stellv. Ortswehrführer                            | 360,00 € |
| e.) 1. und 2. Ortsjugendwarte                     | 216,00 € |
| f.) Ortsgerätewart                                | 180,00 € |

- (2) Werden mehrere Funktionen nebeneinander ausgeübt, so wird die höchste Entschädigung voll gezahlt. Weitere vorgesehene Entschädigungen werden je zur Hälfte gezahlt.

## § 2

### Würdigung der gemeinschaftlichen Leistung bei Einsätzen

- (1) Als Würdigung der gemeinsamen Leistung der Kameraden bei der fachgerechten und organisierten Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk, wird für jede Teilnahme an Einsätzen, die bis zu 3 Stunden dauern, ein Betrag in Höhe von 5,00 € pro Einsatzkraft gezahlt. Dauert ein Einsatz länger als 3 Stunden, wird pro Einsatzkraft ein Betrag in Höhe von 10 € für die Einsatzteilnahme gezahlt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird bei Brandsicherheitswachen pro Kamerad pro Stunde ein Betrag in Höhe von 8,00 € gezahlt.

## § 3

### Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Postgebühren) innerhalb des Amtsbereiches abgegolten.
- (2) Vom Amtsdirektor genehmigte Dienstreisen können nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet werden, sofern nicht von anderen Behörden

(z.B. Feuerwehrunfallkasse Brandenburg, Landesfeuerweherschule Eisenhüttenstadt, Landkreis Potsdam-Mittelmark) die Kosten erstattet werden.

- (3) Für die Ausbilder auf Amtsebene wird pro Ausbildungsstunde ein Betrag in Höhe von 10,00 € gezahlt. Unterstützenden Maschinisten und Helfern wird bei Ausbildungen auf Amtsebene pro Stunde ein Betrag in Höhe von 5,00 € gezahlt.

#### **§ 4**

##### **Kürzung und Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Nimmt ein Empfänger der Aufwandsentschädigung länger als drei Monate seine Pflichten im Ehrenamt nicht wahr, endet der Anspruch auf Entschädigung nach Ablauf dieses Zeitraumes.
- (2) Auf Vorschlag des Amtswehrführers kann einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund (z.B. säumige Dienstdurchführung usw.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes bis zur Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit versagt oder gekürzt werden.
- (3) Muss aus den in Abs. (1) und (2) genannten Gründen zur Aufrechterhaltung der Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr ein Stellvertreter eingesetzt werden, kann diesem Stellvertreter für seine Tätigkeit in der jeweiligen Funktion, die Aufwandsentschädigung des Vertretenden anteilmäßig oder voll gewährt werden.

#### **§ 5**

##### **Zuschuss bei Führerscheinverlängerung**

- (1) Das Amt Niemegk gewährt auf Antrag nach Maßgabe des Haushaltplanes einen Zuschuss für die Verlängerung eines Führerscheins der Klassen C1, C1E, C und CE.
- (2) Antragsberechtigt sind alle aktiven Einsatzkräfte, in deren Ortsfeuerwehr ein entsprechendes Einsatzfahrzeug stationiert ist.
- (3) Wird der Führerschein ausschließlich für den Feuerwehrdienst benötigt, kann ein Zuschuss bis 200,00 € gewährt werden. Für Kameraden, die ihren Führerschein für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nutzen, beträgt der Zuschuss anteilig 1/3 an den Gesamtkosten jedoch höchstens 100,00 €.
- (4) Nähere Regelungen werden in einem separaten Vertrag zwischen dem Führerscheininhaber und dem Amt Niemegk vereinbart.

#### **§ 6**

##### **Abrechnungsmodalitäten**

- (1) Die Zahlungen der Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 a.) sind hälftig halbjährlich im 2. und 4. Quartal vorzunehmen. Die Zahlungen der

Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 b.) bis f.) sind jährlich im 4. Quartal vorzunehmen.

- (2) Die Bestätigung der fachtechnischen Richtigkeit erfolgt durch den Amtswehrführer.
- (3) Die Zahlungen der Einsatzgelder nach § 2 Abs. (1) sind jährlich im 4. Quartal auf ein gemeinsames Konto der jeweiligen Ortsfeuerwehr vorzunehmen.
- (4) Der Ortswehrführer bestätigt schriftlich, dass die Einsatzgelder zur Förderung des Feuerwehrwesens verwendet werden.
- (5) Abrechnungen für Fahrkosten nach § 3 Abs. (2) sind innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Dienstreise beim Ordnungsamt einzureichen.
- (6) Die Zahlung der Vergütung der Ausbilder erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Ausbildungsmaßnahme. Das für die Ausbildungsmaßnahme zuständige Mitglied der Amtswehrführung bestätigt die fachliche Richtigkeit.
- (7) Zu Unrecht geleistete Zahlungen hat das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk zu erstatten.

## **§ 7**

### **Einsatzversorgung**

- (1) Eine alkoholfreie Getränkeversorgung ist unabhängig von der Dauer des Einsatzes, Übungen und Ausbildungen sicherzustellen, wenn es die außerordentliche Belastung der Einsatzart erfordert. (z.B. Benutzung von Atemschutzgeräten, Schutzanzüge bzw. extremen Temperaturen)
- (2) Ist bei einem Einsatzverlauf abzusehen, dass die Beendigung des Einsatzes nicht vor dem Ablauf von 3 Stunden erfolgen wird, so kann der Einsatzleiter/ Wehrführer die Versorgung der Einsatzkräfte mit alkoholfreien Getränken und Verpflegungen anordnen.

Hierfür sind je Einsatzkraft folgende Sätze zu veranschlagen:

- Einsatzzeit 3 bis 6                      Stunden 5,00 EUR
- Einsatzzeit 6 bis 10                     Stunden 10,00 EUR

Für länger als 8 Stunden währende Einsätze können zusätzlich pro Einsatzstunde und Einsatzkraft ab der 10. Stunde je 1,00 EUR für Erfrischung/ Verpflegung verwendet werden.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst tritt mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst vom 18.09.2017 sowie die 1. und 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst vom 12.11.2019 und vom 10.03.2020 außer Kraft.

Niemegk

Hemmerling  
Amtdirektor